

Regelungen bei Schulversäumnissen

Mit diesem Schreiben soll noch einmal auf die Regelungen hingewiesen werden, die am Amplonius-Gymnasium im Zusammenhang mit Schulversäumnissen gelten. Diese Regelungen gehören zur Schulordnung und liegen der Zusammenarbeit zwischen Schule, Schüler/-in und Elternhaus zugrunde. Die Erziehungsberechtigten bzw. die volljährige Schülerin/der volljährige Schüler stehen in der Verantwortung, dass diese Regelungen eingehalten werden.

I. Fehlen aus Krankheitsgründen

Ist eine Schülerin/ein Schüler aus **Krankheitsgründen** nicht in der Lage, die Schule zu besuchen, um am Unterricht oder einer andersartigen schulischen Veranstaltung teilzunehmen, **so benachrichtigen die Eltern/Erziehungsberechtigten/volljährige SchülerInnen die Schule unverzüglich per WebUntis-APP oder telefonisch über das Sekretariat.**

Diese Regelung hat sich in der Schulpraxis bewährt, da so die Klassen- bzw. Jahrgangsstufenleitungen sofort davon Kenntnis erhalten, wo ihre "Schutzbefohlenen" sind und was mit ihnen ist (Ausschließen von mutwilligem "Schwänzen"). Die Krankmeldung sprechen Sie bitte bei Abmeldung über das Sekretariat auf den Anrufbeantworter (Tel.: 0 28 43/ 44 67 31 2).

II. Fehlen aus unvorhersehbaren Gründen

Auch andere nicht vorhersehbare zwingende Gründe können zu einem Schulversäumnis führen. Diese können z.B. ein Unfall oder ein Todesfall in der Familie sein. Hierzu zählt auch der plötzliche Eintritt extremer Witterungsverhältnisse ("Blitzeis" o.ä.); in einem solchen Fall entscheiden die Erziehungsberechtigten bzw. die/der volljährige SchülerIn, ob der Weg zur Schule ohne Gefahr für Leib und Leben zumutbar ist. Auch in einem derartigen Fall ist die Schule zu unterrichten.

III. Fehlen an Klausurtagen sowie Entschuldigung

Für die Oberstufe unseres Gymnasiums gilt, dass bei einer Erkrankung an einem Klausurtag unverzüglich **morgens** eine Benachrichtigung der Schule erfolgen muss. Der Schüler trägt sich nach Wiederaufnahme des Unterrichts dann in die aushängenden Listen für den Nachschreibetermin ein. Sollte eine Klausur unentschuldigt verpasst werden, wird die Klausur wie eine nicht erbrachte Leistung mit "ungenügend" bewertet.

Es schreibt Ihnen:

Allgemeine Beurlaubungen

Die **Beurlaubung vom Unterricht** kann aus wichtigen Gründen auf Antrag des/r volljährigen Schülers/-in bzw. der Erziehungsberechtigten erfolgen. Der entsprechende Antrag soll rechtzeitig vorher bei der Schule gestellt werden.

Beurlaubungen von einem Unterrichtstag können durch den/die BT-Lehrer/in erfolgen, längere Beurlaubungen müssen durch den Schulleiter genehmigt werden. (Ein entsprechendes Beurlaubungsformular ist im Sekretariat erhältlich.)

Unterrichtsdefizite, die aus einer Beurlaubung entstehen, sind vom Schüler/von der Schülerin selbst zu vertreten und insbesondere der versäumte Unterrichtsstoff ist in angemessener Zeit eigenständig nachzuholen.

Einige wichtige Gründe, bei denen eine Beurlaubung in Betracht kommen kann, werden nachfolgend genannt:

persönliche Anlässe (z. B. Konfirmation/Kommunion, Hochzeit, Jubiläen, Todesfall in der Familie),
Teilnahme an besonderen religiösen/politischen/kulturellen/sportlichen/internationalen Veranstaltungen,
Auslandsaufenthalt,
Erholungsmaßnahmen (wenn vom Gesundheitsamt als erforderlich erachtet),
unumgängliche und vorübergehend notwendige Schließung des Haushaltes wegen besonderer persönli-

Besondere Beurlaubungen



Im Zusammenhang mit **Führerscheinprüfungen** ist Folgendes zu beachten:

Grundsätzlich sind sämtliche Fahrstunden **außerhalb der Unterrichtszeit** durchzuführen und keine Beurlaubungen möglich.

In der Regel gilt dies auch für die **Fahrprüfung**. Hier ist es Aufgabe der SchülerInnen, Prüfungen außerhalb der Schulzeit zu legen (nachmittags, Wochenende, Ferien etc.).

Erst wenn nachweislich keine terminlichen Alternativen von Seiten der Fahrschule angeboten werden, kann ein **schriftlicher Antrag bei der Schulleitung** vorgelegt werden.

Eine Genehmigung wird allerdings nicht erteilt, wenn an diesem Tag Klausuren stattfinden.



2 von 3

Es schreibt Ihnen:



IV. Beurlaubungen vor oder nach den Schulferien

Ein heikler Punkt ist immer wieder die **Beurlaubung vor oder nach den Schulferien**. Generell gilt, dass unmittelbar vor und im Anschluss an Ferien keine Beurlaubung ausgesprochen werden darf. Eine Ausnahme von diesem prinzipiellen Beurlaubungsverbot unmittelbar vor oder nach den Ferien ist nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich. Es muss vom Antragsteller nachgewiesen werden, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Ferien zu verlängern. Eine Schließung des Haushaltes ist in diesem Zusammenhang nicht als unumgänglich dringlich anzusehen, wenn sie nur dem Zweck dient, preisgünstigere Urlaubstermine zu nutzen oder Verkehrsspitzen zu vermeiden.

§ Allgemeine Regelungen

Gemäß § 43 Abs. 1 Schulgesetz (SchulG) ist ein Schüler/eine Schülerin verpflichtet, regelmäßig und pünktlich am Unterricht und an den sonstigen für verbindlich erklärten Schulveranstaltungen teilzunehmen. Verstöße gegen diese Verpflichtung können von der Schule als Ordnungswidrigkeit geahndet werden (§126 Abs. 1 Nr. 4); eine Geldbuße bis zu 5.000 Euro könnte u.U. die Folge sein. Weitere Maßnahmen sind möglich, u.a. auch die Entlassung von der Schule nach § 53 Abs. 4 Schulgesetz: "Die Entlassung einer Schülerin oder eines Schülers, die oder der nicht mehr schulpflichtig ist, kann ohne vorherige Androhung erfolgen, wenn die Schülerin oder der Schüler innerhalb eines Zeitraumes von 30 Tagen insgesamt 20 Unterrichtsstunden unentschuldig versäumt hat." Eine Entscheidung in diesem Sinne fasst die von der Lehrerkonferenz beauftragte Teilkonferenz.

Ohne Beteiligung einer Konferenz kann das Schulverhältnis beendet werden, wenn der nicht schulpflichtige Schüler/die nicht schulpflichtige Schülerin trotz schriftlicher Erinnerung ununterbrochen 20 Unterrichtstage unentschuldig fehlt (§ 47 Abs. 1 Nr. 8 SchulG).